

1975	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1975	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 75	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter 9510-1, 9500-1, 9231-1, 9241-1, 96-1, 751-1, 7134-1, 9241-15	2121
6. 8. 75	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs 9241-1, 703-1	2127
6. 8. 75	Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) 9241-1	2132
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2160

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Vom 6. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Es findet keine Anwendung auf die Beförderung

1. innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfinden,
2. im Bereich der Deutschen Bundespost,
3. im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn und soweit auf den betreffenden Beförderungsvorgang Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen oder auf solchen Vorschriften oder Vereinbarungen beruhende innerstaatliche Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind, es sei denn, diese Vereinbarungen nehmen auf innerstaatliche Rechtsvorschriften Bezug,
4. mit Bergbahnen.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, die aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen sind,

2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Sicherheitsvorschriften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen ausgehen können.

(2) Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

§ 3

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen, insbesondere über

1. die Zulassung der Güter zur Beförderung,

2. die Verpackung, das Zusammenpacken und Zusammenladen,
3. die Kennzeichnung von Versandstücken,
4. den Bau, die Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Beförderungsbehältnisse,
5. das Verhalten während der Beförderung,
6. die Beförderungsgenehmigungen, die Beförderungs- und Begleitpapiere,
7. die Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten,
8. die Besetzung und Begleitung der Fahrzeuge,
9. die Befähigungsnachweise,
10. die Meß- und Prüfverfahren,
11. die Schutzmaßnahmen für das Beförderungspersonal,
12. das Verhalten und die Schutz- und Hilfsmaßnahmen nach Unfällen mit gefährlichen Gütern,
13. die ärztliche Überwachung und Untersuchung des Fahrpersonals und anderer bei der Beförderung beschäftigter Personen,

soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren und erheblichen Belästigungen erforderlich ist. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 13 eingeschränkt.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(4) Soweit Sicherheitsgründe und die Eigenart des Verkehrsmittels es zulassen, soll die Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsmitteln einheitlich geregelt werden.

(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien sowie die Kampfmitelräumdienste der Länder zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmitelräumung erfordern.

§ 4

Anhörung von Sachverständigen und der beteiligten Wirtschaft

(1) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 sollen Sachverständige der Bundesanstalt für Materialprüfung, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen und des Bundesgesundheitsamtes sowie sonstige Sachverständige für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau und

andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen angehört werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Zahl der anzuhörenden Sachverständigen sowie das Nähere über die Berufung der Sachverständigen und über das Anhörungsverfahren.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Bundeseisenbahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bundesanstalt für Materialprüfung, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, das Institut für Chemisch-Technische Untersuchungen und das Kraffahrt-Bundesamt auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.

(3) Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Bezug nehmen, gilt für die Bestimmung dieser Behörden durch Rechtsverordnung Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ermächtigung nach den Absätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in Fällen, in denen gefährliche Güter durch die Streitkräfte oder den Bundesgrenzschutz befördert werden, Bundesbehörden obliegt, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.

(6) Absatz 5 gilt nicht im Land Berlin.

§ 6

Ausnahmen

Allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bun-

desminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 7

Sofortmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen und eine Änderung der Rechtsvorschriften in dem nach § 3 vorgesehenen Verfahren nicht abgewartet werden kann. Allgemeine Anordnungen dieser Art trifft der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefährdung im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt.

(3) Auf Grund von Absatz 1 und 2 getroffene Anordnungen gelten ein Jahr, sofern sie nicht vorher zurückgenommen werden.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisen von Gefahrguttransporten

(1) Wenn ein Fahrzeug, das gefährliche Güter befördert, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, können die für die Überwachung zuständigen Behörden die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen. Im grenzüberschreitenden Verkehr können von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kommende Fahrzeuge in solchen Fällen zurückgewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Ladung entsprechend.

§ 9

Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Un-

terlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes

1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Untersagung oder Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. einer Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder einer Übergabepflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter

1. der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlageband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 5. ADR-ÄnderungsV vom 8. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 949),

2. der Anlage 1 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 357, 381)

zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Rechtsverordnung erläßt der Bundesminister für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates. Verbindlicher Wortlaut der in Satz 1 bezeichneten Anlagen ist hierbei die amtliche Übersetzung.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) oder
2. einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 26. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 357) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie nach Absatz 2 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(6) § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), bleibt unberührt.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich eine in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines

anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) findet Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

(4) Rechtsverordnungen über Kosten, deren Gläubiger der Bund ist, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 13

Anderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz die Verweisung „§ 9 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 1 Nrn. 10 bis 12“ durch die Verweisung „§ 1 Nr. 9 bis 11“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und gefährlichen Seefrachtgütern“ gestrichen;
 - b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 4 bis 6 und 9“ durch die Verweisung „§ 1 Nr. 4 bis 6 und 8“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „Nummern 2 bis 5“ durch die Verweisung „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 a wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 3 b Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 6 gestrichen; die Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

(3) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1349), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 5 gestrichen.
2. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt durch „dieses Gesetzes, nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, soweit die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße begangen wurde“.
3. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt durch „diesem Gesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter“.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“, eingefügt „des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“.

(4) § 54 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt hinter dem Wort „kann“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.“

(5) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Luftfahrzeugen dürfen Waffen und Funkgeräte nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.“

2. § 32 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

(6) Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 69 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden in Nummern 1 und 6 jeweils nach den Worten „der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt; ferner werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ gestrichen; es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 und 6 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke und um Regelungen über die Dekungsvorsorge handelt.“

2. In § 21 Abs. 2 Nr. 3 werden nach der Zahl „9“ die Worte „sowie für Genehmigungen zur Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlassen sind,“ eingefügt.

3. In § 23 Satz 1 werden nach den Worten „der Beförderung von Kernbrennstoffen“ die Worte „und Großquellen“ eingefügt; der Punkt nach dem Wort „zuständig“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Großquellen im Sinne des ersten Halbsatzes sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1489) übersteigt.“

(7) § 37 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 589), wird aufgehoben.

(8) Artikel 4 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) tritt außer Kraft, wenn die Zuständigkeit zur Ausführung des Übereinkommens durch eine Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt wird.

§ 14

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Ber-

lin. Soweit den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes oder durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden, nimmt diese im Land Berlin der zuständige Fachsenator wahr.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 13 Abs. 5 tritt in Kraft, sobald eine Rechtsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft getreten ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern
W. Maihofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs

Vom 6. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden;“.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietsumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei bezirkliche Ortsmittelpunkte nach Absatz 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Sind Gemeinden oder Gemeindeteile nach dem 31. Dezember 1968 in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter

übertragen, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 und des Absatzes 3 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde oder auf eine höhere Landesverkehrsbehörde.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert und wird der Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke durch einen Unternehmer geschlossen, der im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist, die die Beförderung auf der Gesamtstrecke deckt, so sind die Vorschriften für den Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Wird die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 12 nicht.

2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden.

3. Die Beförderung auf der Gesamtstrecke gilt mit der Genehmigung durchgeführt, die der Unternehmer bei der Deutschen Bundesbahn hinterlegt oder die er für die An- oder Abfuhr verwendet.

Dies gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Eisenbahn oder dem Schifffahrtstreibenden sowie einem für die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone eingesetzten Unternehmer des Güternahverkehrs.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für die im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 750 kg gilt der im Fahrzeugschein eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
Die Worte „außerhalb der Nahzone“ werden durch die Worte „über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „so gilt“ werden die Worte „unbeschadet von Absatz 4“ eingefügt.
4. In § 6 a Abs. 4 wird das Zitat „§ 6 Abs. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 5“.
5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Sitz, so entscheidet diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beladeort liegt.“
6. § 16 wird gestrichen.
7. § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere Regelungen nach dem Preisgesetz.“
8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„sie sind Mindest-Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist.“
b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „von Mindest-Höchstentgelten“ ersetzt durch die Worte „der Beförderungsentgelte“.
9. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall führt sie an Stelle des Unternehmers die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt ab; die Unterschiedsberechnung gilt für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 als Rechnung des Unternehmers, wenn in ihr der Steuerbetrag gesondert ausgewiesen ist.“
10. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden.“
11. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden das Komma hinter dem Wort „Frachtvertrages“ sowie die Worte „die Abführung der Beförderungsteuer“ gestrichen.
12. § 48 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
13. Nach § 48 wird folgender neuer § 48 a eingefügt:
„§ 48 a
(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.
(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne von Absatz 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.“
14. § 51 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1, 2 und 5“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1, 2 und 6“ ersetzt.
b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 4 t und Zugmaschinen mit einer Leistung von nicht mehr als 55 PS sowie für Zugmaschinen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausschließlich im Werknahverkehr eingesetzt werden und die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, gilt der im Fahrzeugschein für den Unternehmer als Fahrzeughalter eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist.“
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
Die Worte „außerhalb der Nahzone“ werden durch die Worte „über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bundesanstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Unternehmer, der Spediteur und der Vermittler nach § 32 außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife, die Beförderungsbedingungen und die Bestimmungen über Sonderabmachungen eingehalten werden.“

b) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz das Zitat „Nummer 3“ durch das Zitat „Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Rechtsvorschriften über

a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,

b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.“

16. In § 55 Abs. 3 wird das Zitat „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt durch das Zitat „Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a“.

17. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Jährliche Meldebeiträge werden erhoben von Abfertigungsspediteuren sowie von Unternehmen, denen nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder nach § 52 Abs. 4 eine Meldebestätigung erteilt ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Geldbußen der Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden zur Kasse der Bundesanstalt vereinnahmt.“

18. In § 76 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

19. Dem § 85 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 29 über die Buchführungspflicht gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechenausstellung aufzubewahren hat.“

20. Nach § 87 werden folgende §§ 87 a und 87 b neu eingefügt:

„§ 87 a

(1) Die Bundesanstalt unterstützt die Erlaubnisbehörde, soweit diese darüber zu wachen hat, daß der Unternehmer, der Güternahverkehr betreibt, der Spediteur und der Vermittler nach §§ 84 h, 32, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, und daß Güternahverkehr nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird. Sie wird dabei durch Ermittlungen in Einzelfällen, insbesondere auf Grund von Hinweisen der Erlaubnisbehörde, tätig. Die Einzel-

heiten regelt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Bundesanstalt hat ferner — hinsichtlich Nummer 1 im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern — darüber zu wachen, daß die Rechtsvorschriften über

1. die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,

2. die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

3. die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.

(3) Die Vorschriften der §§ 55, 56 finden Anwendung.

§ 87 b

(1) Die Unternehmer, die Güternahverkehr betreiben, haben bei der Bundesanstalt ihr Unternehmen und auf Verlangen der Bundesanstalt die im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger anzumelden. § 60 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung nach § 87 a und nach Absatz 1 dieser Vorschrift erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern, die Güternahverkehr betreiben, zu decken. Von den Unternehmen werden jährlich Meldebeiträge erhoben. § 75 findet entsprechende Anwendung.“

21. In § 89 wird im ersten Halbsatz das Zitat „§§ 86 bis 88“ ersetzt durch das Zitat „§§ 86, 87 und 88“.

22. In § 89 a erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die Beförderung von Milch und Milchzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449) mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen oder Anhängern, sofern der Unternehmer nicht im Besitz der Erlaubnis für den Güternahverkehr ist,

2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art

a) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,

b) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförde-

nung mit Zugmaschinen durchgeführt wird, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind."

23. § 97 e erhält folgende Fassung:

„§ 97 e

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten oder geänderten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die §§ 20 a, 84 f finden keine Anwendung. Die Geltung der bereits nach §§ 20 a, 84 f erlassenen Tarife bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die durch wirksame Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates."

24. In § 98 Nr. 1 wird das Zitat „84 g und 89 b“ ersetzt durch das Zitat „84 g, 89 b und 97 e“.

25. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Worten „der Genehmigung“ die Worte „oder der Erlaubnis“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe d wird das Zitat „§ 29“ durch das Zitat „§§ 29, 85 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Satzteil „als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs oder in dessen Betrieb tätige Personen oder in Ausübung des Werkverkehrs“ ersetzt durch den Satzteil „als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person“, das Zitat „der §§ 16, 22 a Abs. 2,“ ersetzt durch das Zitat „des § 22 a Abs. 2, der“ und nach dem Zitat „§§ 86,“ das Zitat „§ 87 a Abs. 3, § 87 b Abs. 1 Satz 1, §“ eingefügt.

26. § 99 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1968

über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 S. 13 und Nr. L 233 S. 6)“ ersetzt durch das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 S. 16)“.

- b) In Buchstabe f wird das Zitat „Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 S. 1)“ ersetzt durch das Zitat „Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung“.
- c) In Buchstabe g wird das Zitat „Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68“, in Buchstabe h wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68“ und in Buchstabe i wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/68“ jeweils durch das Zitat „Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung“ ersetzt.

27. In § 100 Abs. 1 wird das Zitat „§ 54“ durch das Zitat „§§ 54, 87 a“ ersetzt.

28. In § 102 a Abs. 1 wird das jeweilige Wort „Inland“ ersetzt durch die Worte „Geltungsbereich des Gesetzes“.

29. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden im Einleitungssatz die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen und nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. die Pflicht zur Einhaltung der Tarifvorschriften dieses Gesetzes aufgehoben wird, soweit es sich um Beförderungsfälle handelt, die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten genannt sind.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

30. § 107 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen oder in ihrem Gebietsstand geändert werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die

bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu sechs Jahren seit Wirksamwerden der Neugliederung weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes mit dem Gebietsstand, den sie am Tage vor dem Wirksamwerden der Neugliederung hatten, gelten, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde."

Artikel 2

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 aufgenommen:

„5. auf Empfehlungen von Vereinigungen von Spediteuren und von Vereinigungen von Spediteurvereinigungen über Bedingungen und Entgelte für die Versendung von Gütern im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen.“

2. An § 99 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Empfehlungen der in § 99 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Art sind von der Vereinigung, die sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde anzumelden; der Anmeldung sind Stellungnahmen der Verbände der Verlagerer beizufügen.“

3. In § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die zitierten Vorschriften nach „§ 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ um „§ 99 Abs. 3 Satz 3“ ergänzt.

4. In § 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 werden die zitierten Vorschriften nach „§§ 37 a,“ um „99 Abs. 3 Satz 3, §“ ergänzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes im Bundesgesetzblatt unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts neu bekanntzumachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 ist jedoch auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt wurden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

Bekanntmachung der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)

Vom 6. August 1975

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2127) wird nachstehend der Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der ab 13. August 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Berücksichtigt sind

1. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1),
2. Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613),
3. Gesetz zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1859),
4. Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149),
5. Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
6. Artikel 28 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685),
7. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) und
8. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2127).

Bonn, den 6. August 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Fuchs

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes. Güter sind auch lebende Tiere.

§ 2

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone. Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von fünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde öffentlich bekanntzugeben. Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden; für jeden Bezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Bezirks sein.

(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietsumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei bezirkliche Ortsmittelpunkte nach Absatz 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Sind Gemeinden oder Gemeindeteile nach dem 31. Dezember 1968 in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 und des Absatzes 3 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde oder auf eine höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 3

(1) Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen.

(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert und wird der Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke durch einen Unternehmer geschlossen, der im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist, die die Beförderung auf der Gesamtstrecke deckt, so sind die Vorschriften für den Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Wird die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 12 nicht.
2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden.
3. Die Beförderung auf der Gesamtstrecke gilt mit der Genehmigung durchgeführt, die der Unternehmer bei der Deutschen Bundesbahn hinterlegt oder die er für die An- oder Abfuhr verwendet.

Dies gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Eisenbahn oder dem Schifffahrttreibenden sowie einem für die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone eingesetzten Unternehmer des Güternahverkehrs.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung,
2. die Beförderung von Gütern mit Krafrädern oder mit Personenkraftwagen,

3. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
4. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs,
5. die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen.

§ 5

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem befördernden Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 6

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt werden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn — bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens — mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu bilden;
- b) das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäfte nicht selbst wahrnimmt;
- c) eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblicherem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen.

(3) Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(4) Für die im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 750 kg gilt der im Fahrzeugschein eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt ist.

(5) Sollen Kraftfahrzeuge über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(6) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht bestimmt worden, so gilt unbeschadet von Absatz 4 als Standort der Ort des Sitzes oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird.

§ 6 a

(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort).

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf der angenommene Standort entweder nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernungen nach den Sätzen 1 und 2 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(4) § 6 Abs. 5 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist.

§ 6 b

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich

dieses Gesetzes zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 2 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.

§ 7

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Verkehrstarife bekanntmachen.

Zweiter Abschnitt Güterfernverkehr

Erster Titel Genehmigung

§ 8

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige höhere Landesverkehrsbehörde.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und allen an dem Verfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 9

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13 a) sowie die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr (§ 37) fest und teilt sie auf die Länder auf.

(2) Soweit die nach Absatz 1 für die Länder festgesetzten Höchstzahlen in einem Land überschritten sind, dürfen in diesem Land Genehmigungen erst dann wieder erteilt werden, wenn und soweit die Höchstzahlen unterschritten sind. Dies gilt nicht, wenn ein Unternehmen im ganzen auf einen Dritten übertragen werden soll und die Dauer der Genehmigung nicht über die Dauer der ursprünglich erteilten Genehmigung erstreckt wird.

§ 10

(1) Die Genehmigung kann im Rahmen des § 9 nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder der Spedition und Lagerei oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

§ 11

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich 8 Jahre.

§ 12

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.
2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.
3. Die Genehmigungsurkunde (§ 15) und das Fahrtenbuch (§ 28 Abs. 2) sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.
4. Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2) oder ein Kraftfahrzeug mit einer Bezirksgenehmigung innerhalb der Bezirkszone (§ 13 a Abs. 1), so gilt diese Beförderung, wenn der Unter-

nehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 für die Fälle zuzulassen, in denen ein im Güterfernverkehr verwendetes Kraftfahrzeug kurzfristig ausfällt. In der Rechtsverordnung ist die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren zu regeln.

§ 12 a

(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, lediglich Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nach folgender Maßgabe nicht überschreiten:

1. Ist die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt worden, so ist die Nutzlast maßgebend, die das nach den §§ 11, 15 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) genehmigte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger am 1. Januar 1969 oder, wenn die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig nach dem 1. Januar 1969 erteilt wurde, im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hatte.
2. Ist die Genehmigung dem Unternehmer erstmalig nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt worden, so ist maßgebend das Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger mit der größten Nutzlast, das im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung auf den Namen des Unternehmers zugelassen war und ihm gehörte oder von ihm auf Abzahlung gekauft war und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können.

(2) Absatz 1 gilt für Genehmigungen für den Möbelfernverkehr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nutzlast von Kraftfahrzeug und Anhänger die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeugs tritt.

(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 oder 2 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.

§ 13

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele des Gesetzes halten müssen.

§ 13 a

(1) Eine verkehrsmäßige Beschränkung im Sinne des § 13 liegt insbesondere vor, wenn die Genehmigung auf den Güterfernverkehr innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Ortsmittelpunkt des Standortes der Kraftfahrzeuge aus, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden dürfen, beschränkt wird (Bezirksgenehmigung); zur Bezirkszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Umkreises liegt.

(2) Sofern es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder die Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken, und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann, kann eine Bezirksgenehmigung ferner nach § 13 mit der Auflage erteilt werden, daß der Unternehmer regelmäßig nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde vorgeschriebene Güterlinien bedient. Die Genehmigungsbehörde kann ihm hierfür einen besonderen Tarif genehmigen; auf den Tarif sind die Vorschriften der §§ 20, 22 und 23 anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Auf eine nach Satz 1 eingerichtete Güterlinie finden die §§ 90 bis 97 keine Anwendung.

§ 14

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Sitz, so entscheidet diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53), die beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Vor allen Entscheidungen nach § 13 a Abs. 2 ist außer den in Satz 1 genannten

Stellen die zuständige Verwaltung der Eisenbahn zu hören, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie die zuständige Landwirtschaftskammer oder, soweit eine solche nicht besteht, die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 15

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird, und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als dem nach Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll. Handelt es sich in diesem Falle um eine Bezirksgenehmigung, so bedarf es zur Berichtigung der Genehmigungsurkunde der vorherigen Zustimmung der für den bisherigen Standort zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn

1. der bisherige Standort in einem der in § 6 a Abs. 2 genannten Gebiete liegt oder
2. der Standort der Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, in einem anderen Land liegt.

Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die für den neuen Standort zuständige Genehmigungsbehörde sowie die für den bisherigen und die für den neuen Standort zuständigen Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

(4) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27). Einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn außerdem die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(5) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

§ 18

Die Genehmigungsbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft die Erteilung der Genehmigung mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 19

(1) Nach dem Tod des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder im ganzen auf einen Dritten übertragen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

§ 19 a

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 9, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 3 und der auf Grund des § 103 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist.

Zweiter Titel

Tarif

§ 20

(1) Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen enthalten.

(2) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers

in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere Regelungen nach dem Preisgesetz.

§ 20 a

(1) Die Frachtsätze und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben des Tarifs werden von Tarifkommissionen festgesetzt.

(2) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses gegenüber der Tarifkommission äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an Stelle der Tarifkommission Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben festsetzen, wenn das allgemeine Wohl es erfordert.

(5) Alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgesetzt.

(6) Die nach diesen Vorschriften festgesetzten und genehmigten Tarife erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 21

(1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr und
2. den Möbelverkehr.

An Stelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(2) Die Tarifkommissionen setzen sich aus Tarif sachverständigen der beteiligten Zweige des Güterfernverkehrs zusammen. Die Mitglieder der Tarifkommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Personen berufen, die ihm von Angehörigen oder Verbänden des Güterfernverkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. § 62 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 21 a

(1) Bei jeder Tarifkommission wird ein beratender Ausschuß gebildet.

(2) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verlader zusammen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Industrie und dem Handel, von der Spedition, dem Handwerk und der Agrarwirtschaft vorgeschlagen. Im übrigen ist § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Tarifkommissionen haben ihren beratenden Ausschüssen vor jeder Sitzung, in der über die Festsetzung von Tarifen beschlossen werden soll, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse und bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie den Sitz der Tarifkommissionen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen und ihrer beratenden Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Er kann Bedienstete der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Beauftragte entsenden.

§ 22

(1) Die Beförderungsentgelte sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen; sie sind Mindest-Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Bei Festsetzung der Beförderungsentgelte sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(2) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen.

(3) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages wird durch tarifwidrige Abreden nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts und die Beförderungsbedingungen richten sich auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Tarifs.

§ 22 a

(1) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, kann der Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Absender schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig,

1. wenn Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind, insbesondere, wenn der Wettbewerb gegenüber anderen Verkehrswegen oder Verkehrsträgern eine Sonderabmachung erfordert und ihm durch einen Wettbewerbsstarif nicht Rechnung getragen wird, und
2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten in derselben Verkehrsverbindung oder für denselben Urversender oder für denselben Empfänger umfaßt, und
3. wenn die Sonderabmachung das finanzielle Betriebsergebnis des Unternehmers erhält oder verbessert.

(2) Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) mitzuteilen; er hat zusammen mit der Sonderabmachung alle Unterlagen vorzulegen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen.

(3) Sonderabmachungen werden spätestens drei Monate nach Inkrafttreten eines Wettbewerbsstarifs nach Absatz 1 Nr. 1 unwirksam.

(4) Ist der Markt für die Beförderung bestimmter Güter in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen längstens für die Dauer eines Jahres der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedarf. Der Markt gilt insbesondere dann als gestört, wenn die durchschnittliche Höhe der während eines Kalenderjahres erhobenen Beförderungsentgelte nicht ausreicht, um die Rentabilität eines ordnungsgemäß geführten und normal beschäftigten Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.

§ 23

(1) Ist Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet, so hat der Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und dem tatsächlich berechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zuwenig berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. In diesem Falle führt sie an Stelle des Unternehmers die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt ab; die Unterschiedsberechnung gilt für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1973 als Rechnung des Unternehmers, wenn in ihr der Steuerbetrag gesondert ausgewiesen ist.

(2) Ist Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet, so muß der Leistende diese

zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben. Kommt der Leistende dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zuviel berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist der dem Wert der Zuwendung entsprechende Geldbetrag einzuziehen. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(3) Hat ein nach den Absätzen 1 oder 2 Forderungsberechtigter vorsätzlich gehandelt, so geht die Forderung in dem Zeitpunkt auf die Bundesanstalt über, in dem diese dem Schuldner den Übergang mitteilt, im Fall des Konkurses eines Forderungsberechtigten jedoch nur, soweit die Forderung nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Tritt der Konkurs erst innerhalb von drei Monaten nach dem Forderungsübergang ein, so kann der Konkursverwalter verlangen, daß die Bundesanstalt einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Form, in der die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Berechtigten die Einziehung nach- oder zurückzufordernder Geldbeträge nachzuweisen haben.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr keine Anwendung. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ganz oder teilweise Anwendung finden, wenn das Recht, das an dem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegenden Be- oder Entladeort gilt, entsprechende Bestimmungen enthält.

§ 24

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) veröffentlicht unverzüglich im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr — folgende Einzelheiten aller Sonderabmachungen, die ihr nach § 22 a Abs. 2 mitgeteilt worden sind:

1. Name des Unternehmers,
2. Verkehrsverbindungen,
3. Güterart,
4. Gütermenge,
5. vereinbarte Beförderungsentgelte,
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung,
7. Dauer der Sonderabmachung,
8. wichtigste Sonderbedingungen.

§ 25

(weggefallen)

Dritter Titel
Pflichten
der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 26

Der Unternehmer kann die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen (§ 20) obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

§ 27

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern. Auf diese Versicherung finden die für die Transportversicherung geltenden Vorschriften des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und des § 187 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) mit späteren Änderungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterfernverkehrs eine Versicherung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158 c VVG unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

(7) Die Einzelheiten des Nachweis- und Meldeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 28

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die von dem Bundesminister für Verkehr oder durch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR; Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1120) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden. Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Im Falle des § 12 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Absatz 3 ist insoweit anzuwenden.

§ 29

Unternehmer und Spediteure haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre aufzubewahren.

§ 30

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

§ 31

Der Absender hat bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts oder des Gewichts der Sendung oder der Beförderungsstrecke einen Zuschlag zu dem Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Nähere bestimmen die Beförderungsbedingungen.

§ 32

(1) Die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum im Güterfernverkehr ist nur solchen Personen gestattet, bei denen eine derartige Tätigkeit im Rahmen ihres Gewerbebetriebs üblich ist. Über solche Geschäfte sind Bücher zu führen, die Angaben über die Parteien, das beförderte Ladegut, das Beförderungsentgelt und die Provision enthalten müssen. Die Bücher und sonstigen Unterlagen über das Vermittlungsgeschäft sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 bis 36, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum sich anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht bedienen; im übrigen darf den an dem Beförderungsvertrag oder seiner Durchführung Beteiligten eine in bezug auf das Beförderungsentgelt prozentual berechnete Provision nicht gezahlt werden.

(3) Der Vermittler hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Vermittlungsprovision nur, wenn der Unternehmer bei dem Vermittler nachgesucht hat, ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Beförderungsvertrags nachzuweisen, und wenn der Beförde-

rungsvertrag infolge der Vermittlung zustande gekommen ist. Ist der Vermittler wegen desselben Ladegutes bereits zur Beschaffung von Laderaum im Auftrag eines Dritten tätig, so hat er gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Provision; das gleiche gilt, wenn der Vermittler Beteiligter an den der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften ist.

(4) Die für das Vermittlungsgeschäft gezahlte Provision darf weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden.

Vierter Titel Abfertigungsdienst

§ 33

Abfertigungsspediteur ist ein Spediteur, der im Güterfernverkehr Transporte abfertigt.

§ 34

(1) Der Abfertigungsspediteur wird von der höheren Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53), der Vertretungen des gewerblichen Güterfernverkehrs und der Spedition und Lagerei bestellt.

(2) Bestellt werden kann nur eine handelsgerichtlich eingetragene Speditionsfirma, die zuverlässig ist und nach ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben des Abfertigungsdienstes bietet.

(3) Auf die Zurücknahme der Bestellung finden § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Bestellung kann außerdem zurückgenommen werden, wenn der Abfertigungsspediteur wiederholt gegen die Abfertigungsordnung (§ 36) verstoßen hat.

(4) Für die Abfertigungsspediteure des Kraftverkehrs der Deutschen Bundesbahn finden die Vorschriften der §§ 33 bis 36 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abfertigungsspediteure durch die Deutsche Bundesbahn nach Anhörung der höheren Landesverkehrsbehörde bestellt werden. Einer Anhörung der Vertretung des gewerblichen Güterfernverkehrs bedarf es nicht.

§ 35

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 36

Die Aufgaben des Abfertigungsspediteurs bei der Durchführung des Güterfernverkehrs, insbesondere seine Rechte und Pflichten, werden durch eine Abfertigungsordnung geregelt, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erläßt. Vor Erlaß der Abfertigungsordnung ist der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zu hören.

Fünfter Titel

Sondervorschriften für den Möbelfernverkehr

§ 37

Für die Beförderung von Möbeln und Umzugsgut im Güterfernverkehr in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern (Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs) gelten — unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für den allgemeinen Güterfernverkehr auf die Anhänger — ergänzend die Vorschriften der §§ 38 bis 44.

§ 38

Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs sind auch Kraftfahrzeuge mit abnehmbarem Möbelwagenaufbau, ferner Zugmaschinen, die im Fernverkehr ausschließlich als Zugkraft für Möbelwagenanhänger verwendet werden.

§ 39

(1) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs darf außerhalb der Nahzone in Fahrzeugen des Möbelfernverkehrs nur Möbel und Umzugsgut befördern.

(2) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs darf außerhalb der Nahzone keine Umzüge (Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut) durchführen. Die Beförderung einzelner Möbelstücke außerhalb eines Umzugs ist erlaubt.

(3) Ausnahmen kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung zulassen, wenn und soweit dies zur Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist.

§ 40

(1) Die Verwendung von Möbelwagenanhängern ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung für Möbelwagenanhänger darf nur einem Unternehmer erteilt werden, der eine Genehmigung für den Möbelfernverkehr mit einer motorischen Zugkraft oder für den Güterfernverkehr erhalten hat.

§ 41

(weggefallen)

§ 42

Der Unternehmer darf Restgut bei Ausführung eines Möbeltransports auch auf dem als Zugkraft verwendeten Kraftfahrzeug und in einem nicht besonders für Möbelbeförderung eingerichteten Anhänger befördern.

§ 43

(1) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs kann die Genehmigung mit oder ohne Fahrzeug des Möbelfernverkehrs einem anderen Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen, der in diesem Falle für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich ist.

(2) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs kann zur Beförderung eines genehmigten Möbelwagenanhängers vorübergehend ein fremdes Kraftfahrzeug und eine einem anderen Unternehmer erteilte Genehmigung für den Güterfernverkehr benutzen.

§ 44

Die Vorschriften der §§ 33 bis 36 über den Abfertigungsspediteur finden auf den Möbelfernverkehr im Sinne des § 37 keine Anwendung.

Sechster Titel

Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

§ 45

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr setzt die Höchstzahl der bundesbahneigenen Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, fest. Die Höchstzahl darf dreieinhalb vom Hundert der für den allgemeinen Güterfernverkehr nach § 9 festgesetzten Zahl nicht übersteigen.

§ 46

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die Vorschriften der §§ 8 bis 15, ferner der §§ 17 bis 19, 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, ferner der §§ 27, 37 bis 44, 58, 77 und 78.

§ 47

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Falls sie solche Unternehmer beschäftigt, hat sie ihnen ein Entgelt in Höhe der nach dem Tarif (§ 20) zu berechnenden Fracht zu zahlen. Hiervon dürfen als Ausgleich für die Leistungen der Deutschen Bundesbahn, insbesondere für die Bereitstellung des Ladegutes, die Fahrzeugdisposition, die Abwicklung des Frachtvertrages und die Abrechnung des Transports mit dem Unternehmer, Abzüge gemacht werden, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt. Der Bundesminister für Verkehr kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 ist Frachtführer die Deutsche Bundesbahn.

(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 nicht den Vorschriften der §§ 20 und 23 Abs. 1 sowie der §§ 26, 27 und 58; die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 20, 23 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen an Stelle der Unternehmer die Deutsche Bundesbahn.

(4) Die von der Deutschen Bundesbahn über die Beschäftigung von Unternehmern des genehmigten Güterfernverkehrs abgeschlossenen Verträge dürfen nicht verlängert oder erneuert werden, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Siebenter Titel

Sondervorschriften für den Werkverkehr

§ 48

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein; dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugs und für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der im § 2 Abs. 2 bestimmten Zone. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 48 a

(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.

(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne von Absatz 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.

§ 49

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 vorliegen und
3. ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 4 t Nutzlast ohne Anhänger verwendet wird.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten, Verladestellen und Schlachtstellen.

§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Soll ein Lastkraftwagen mit mehr als 4 t Nutzlast oder eine Zugmaschine mit einer Leistung über 55 PS verwendet werden, so darf Werkfernverkehr unbeschadet des § 50 c Abs. 3 jedoch nur durchgeführt werden, wenn dem Unternehmer für das Kraftfahrzeug eine Beförderungsbescheinigung erteilt ist; dies gilt nicht für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr sowie für die Beförderung von Gütern, die den eigenen Zwecken eines Unternehmens des gewerblichen Güterkraftverkehrs dient. Es besteht keine Tarifpflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).

§ 50 a

(1) Die Beförderungsbescheinigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Beförderungsbescheinigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 50 b

(1) Für die Erteilung der Beförderungsbescheinigung ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zuständig.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung ist auf einem von der Bundesanstalt vorgeschriebenen Formblatt in dreifacher Ausfertigung bei derjenigen Außenstelle der Bundesanstalt einzureichen, in deren Bereich das Kraftfahrzeug, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll, zugelassen ist oder zugelassen werden soll. Ist das Kraftfahrzeug nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, ist der Antrag bei der Zentrale der Bundesanstalt zu stellen.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. die Erklärung, daß der Antragsteller zulässigen Werkfernverkehr nach §§ 48, 49 durchführen will,
2. diejenigen Angaben, die für eine Bekanntgabe nach § 50 c Abs. 1 erforderlich sind,
3. Einzelangaben über das Kraftfahrzeug,
4. die Gültigkeitsdauer, für die die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll.

(4) Eine Ausfertigung des Antrages übersendet die Bundesanstalt an die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist oder zugelassen werden soll.

§ 50 c

(1) Die Bundesanstalt gibt spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung folgende Einzelheiten aus dem Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bekannt:

1. Name (Firma) und Anschrift des Antragstellers,
2. Größe und Art des benötigten Beförderungsmittels,
3. Güterart nach den Hauptgruppen des Güterverzeichnisses und monatliche durchschnittliche Gütermenge,
4. durchschnittliche Entfernung der Beförderung, gerundet auf volle 100 km,
5. Besonderheiten im Rahmen der Beförderung, soweit der Antragsteller sie angeben will.

(2) Die Bundesanstalt erstellt wöchentlich ein Verzeichnis mit den Angaben nach Absatz 1 (Werkfernverkehrs-Verzeichnis), in dem diejenigen Anträge berücksichtigt sind, die alle nach § 50 b Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten. Die Bekanntgabe erfolgt dadurch, daß die Bundesanstalt das Werkfernverkehrs-Verzeichnis bei ihren Außenstellen zur Einsichtnahme auslegt. Zur Einsichtnahme sind berechtigt die Deutsche Bundesbahn, die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die Binnenschiffsgewerbetreibenden, die Unternehmer des Güterfernverkehrs sowie die bestellten Abfertigungsspediteure. Die Bundesanstalt übersendet den zur Einsichtnahme Berechtigten auf Antrag gegen Erstattung der Kosten das Werkfernverkehrs-Verzeichnis. Die Bundesanstalt teilt den Tag der Bekanntgabe dem Antragsteller mit.

(3) Eine Bekanntgabe entfällt, wenn

1. die beantragte Gültigkeitsdauer der Beförderungsbescheinigung weniger als drei Monate beträgt oder

2. die Beförderungsbescheinigung für gelegentliche Einzelbeförderungen an bestimmten Tagen beantragt wird, die insgesamt nicht mehr als 30 Tage ausmachen dürfen.

In diesen Fällen darf Werkfernverkehr bereits nach Absendung des Antrags auf Erteilung der Beförderungsbescheinigung gemäß § 50 b Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Soweit die Deutsche Bundesbahn oder eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs dem Antragsteller die Durchführung der Beförderungsleistungen anbietet, hat sie ihr Angebot auch an die nach § 50 b Abs. 2 zuständige Stelle der Bundesanstalt zu übermitteln.

§ 50 d

(1) Die Beförderungsbescheinigung ist zu erteilen:

1. in den in § 50 c Abs. 3 genannten Fällen,
2. in allen anderen Fällen, in denen
 - a) die Nutzlast von Kraftfahrzeugen, für die Beförderungsbescheinigungen beantragt werden, unter Berücksichtigung der dem Antragsteller bereits erteilten oder von ihm gleichzeitig beantragten Beförderungsbescheinigungen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Beförderungsleistungen steht, die der Antragsteller auszuführen hat, und
 - b) der Antragsteller nachweist, daß er innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c kein für ihn annehmbares Angebot der Deutschen Bundesbahn oder einer nichtbundeseigenen Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs zur Durchführung seiner Güterbeförderungen erhalten hat. Ein Beförderungsangebot ist annehmbar, wenn es unter Berücksichtigung der Eigenarten des Unternehmens des Antragstellers den erforderlichen Beförderungsleistungen und den nach Gesetz oder Tarif hierfür zu berechnenden Entgelten entspricht.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung den Antragsteller sowie die Deutsche Bundesbahn und eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, soweit sie ein den Angaben nach § 50 c Abs. 1 entsprechendes Angebot abgegeben haben (Beteiligte), zur Anhörung zu laden. Auf Antrag eines Beteiligten ist sie hierzu verpflichtet. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c bei der nach § 50 b Abs. 2 zuständigen Stelle der Bundesanstalt zu stellen. Die Anhörung kann gemeinsam erfolgen und als vermittelndes Marktgespräch mit den Beteiligten geführt werden.

(3) Eine Durchschrift der Beförderungsbescheinigung oder des Ablehnungsbescheides erhält die nach § 50 b Abs. 4 zuständige Behörde.

§ 50 e

(1) Die Beförderungsbescheinigung muß enthalten:

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmens,
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt wird, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens,
4. die Gültigkeitsdauer.

(2) Die Beförderungsbescheinigung ist der Bundesanstalt zur Berichtigung vorzulegen, wenn

1. die Angaben über das Unternehmen oder das Kraftfahrzeug nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sich ändern,
2. an die Stelle des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt ist, ein anderes Kraftfahrzeug treten soll.

(3) Die Beförderungsbescheinigung oder im Falle des § 50 c Abs. 3 Satz 2 eine Durchschrift des Antrages ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 50 f

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erteilung von Beförderungsbescheinigungen für die Dauer von längstens einem Jahr auszusetzen, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um einer drohenden oder bereits eingetretenen Gefährdung der Ausgeglichenheit oder Funktionsfähigkeit des binnenländischen Verkehrs oder der Verkehrssicherheit auf den Straßen zu begegnen. Die Aussetzung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 noch vorliegen. Eine weitere Aussetzung ist danach erst wieder nach Ablauf von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Aussetzungszeitraums, zulässig.

(2) In der Rechtsverordnung sind Ausnahmen für die Unternehmen mit Sitz oder nicht nur vorübergehender geschäftlicher Niederlassung im Zonenrandgebiet, die Werkfernverkehr durchführen, und zugunsten solcher Unternehmen zuzulassen, die wegen ihrer Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen können oder durch die Versagung neuer Beförderungsbescheinigungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden; ferner für die Fälle, in denen es sich um die Wiedererteilung einer abgelaufenen Beförderungsbescheinigung handelt, deren Versagung auch unter Berücksichtigung der für den Erlaß der Verordnung maßgeblichen Gründe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 51

(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Abs. 1, 2 und 6 sowie in § 6 a finden entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standorts ist

eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 4 t und Zugmaschinen mit einer Leistung von nicht mehr als 55 PS sowie für Zugmaschinen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausschließlich im Werknahverkehr eingesetzt werden und die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, gilt der im Fahrzeugschein für den Unternehmer als Fahrzeughalter eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist.

(3) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die untere Verkehrsbehörde den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

§ 51 a

§ 6 b gilt auch im Werkverkehr.

§ 52

(1) Bei allen Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, sind die von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Unternehmen, die Werkfernverkehr durchführen, haben nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) monatlich eine Übersicht aller durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr oder eine Fehlanzeige vorzulegen. Eine Durchschrift hiervon ist fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Zur statistischen Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr sind die Durchschriften der in Absatz 2 vorgeschriebenen Übersicht einer Stelle, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wird, monatlich einzureichen.

(4) Die im Werkfernverkehr ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen verwendeten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS sind bei der Bundesanstalt mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.

(5) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 zu treffenden Bestimmungen erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Achter Titel

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

§ 53

(1) Zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr innerhalb seiner verschiedenen Zweige und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern wird eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ führt.

(2) Der Sitz der Bundesanstalt wird durch den Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Bundesrates bestimmt.

(3) Die Bundesanstalt errichtet in den Ländern Außenstellen. Zahl und Sitz der Außenstellen sind von ihr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den jeweils zuständigen obersten Landesverkehrsbehörden zu bestimmen. Das gleiche gilt für die Bestellung der Leiter der Außenstellen und ihrer Stellvertreter, die erfahrene Kenner des Verkehrs sein sollen. Die Außenstellen sind verpflichtet, den höheren und obersten Landesverkehrsbehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 77 erforderlich sind.

(4) Der Aufbau der Bundesanstalt wird durch eine Satzung geregelt, soweit das nicht bereits in diesem Gesetz geschieht. Der Bundesminister für Verkehr erläßt die Satzung nach Anhörung des Verwaltungsrats.

(5) Die Bundesanstalt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Bundesadler mit der Umschrift „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“.

§ 54

(1) Die Bundesanstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Unternehmer, der Spediteur und der Vermittler nach § 32, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife, die Beförderungsbedingungen und die Bestimmungen über Sonderabmachungen eingehalten werden.

(2) Die Bundesanstalt hat weiter — hinsichtlich Nummer 3 Buchstabe a im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern — darüber zu wachen, daß

1. Güterfernverkehr nicht ohne die erforderliche Genehmigung sowie Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung betrieben werden,
2. die auf § 52 beruhenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden,

3. die Rechtsvorschriften über
- die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
 - die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern
- eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann und
4. die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.

(3) Der Bundesanstalt obliegt es ferner, auf Anforderung der Wasser- und Schifffahrsdirektionen bei der Durchführung der ihnen nach § 31 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) obliegenden Überwachungsaufgabe gegen Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten mitzuwirken.

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:

- Sie kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligten sowie der gesetzlich an den Tarif gebundenen Dritten und der Vermittler von Ladegut oder Laderaum (§ 32) nehmen lassen.
- Sie und ihre Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- Ihre Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.
- Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere Überwachungsmaßnahmen durchführen.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 Genannten und die in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Bundesanstalt bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 54 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

§ 56

Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 57

(1) Die Bundesanstalt hat die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr nach den Weisungen des Bundesministers für Verkehr und im Rahmen der für die Bundesstatistik vorgesehenen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 58

(1) Der Unternehmer hat der Bundesanstalt monatlich die für die Überwachung der Tarife und der Sonderabmachungen (Tarifüberwachung) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die in der Vorlage enthaltenen Erklärungen gelten als Steuererklärungen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Falls der Unternehmer eine Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen beauftragt, hat er dies der Bundesanstalt mitzuteilen. Frachtenprüfstellen bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Tarifüberwachung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 59

(1) Frachtenprüfstellen im Sinne des § 58 dürfen nicht zugelassen werden, wenn nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß

- die mit der Frachtenprüfung Befachten persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind und
- die für die Durchführung der Prüfung gegebenen Richtlinien der Bundesanstalt ausgeführt werden.

Die Zulassung ist beim Wegfall einer dieser Voraussetzungen zu entziehen.

(2) Allen mit der Frachtenprüfung befaßten Personen ist es unbeschadet der Vorschriften der Reichsabgabenordnung verboten, Geschäfts- oder Berufs-

geheimnisse, die bei der Prüfung der Beförderungspapiere zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 60

(1) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Abfertigungsspediteur haben das Unternehmen, der Unternehmer des Güterfernverkehrs und die Deutsche Bundesbahn haben ihre im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger der Bundesanstalt auf deren Verlangen anzumelden.

(2) Die Bundesanstalt hat über sämtliche Unternehmen des Fernverkehrs getrennt nach den einzelnen Verkehrszweigen, und über die Abfertigungsspediteure Register zu führen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS.

§ 61

Organe der Bundesanstalt sind der Verwaltungsrat und der Leiter.

§ 62

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern, und zwar aus

- 6 Vertretern des Bundesverbandes des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Güternahverkehrs (BDN) e. V.,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.,
- 2 Vertretern des Bundesverbandes Spedition und Lagerei e. V.,
- 1 Vertreter der Deutschen Bundesbahn,
- 1 Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- 1 Vertreter des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes der Versicherungswirtschaft,
- 5 Vertretern der Gewerkschaften,
- 6 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden.

Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag der vorstehenden Gruppen ernannt, die Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden auf Vorschlag des Bundesrates.

(2) Von jedem Vorschlagsberechtigten mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der obersten Landesverkehrsbehörden ist dem Bundesminister für Verkehr die doppelte Zahl vorzuschlagen.

(3) Die Mitglieder werden auf 3 Jahre ernannt. Nach der ersten Ernennung scheidet jedes Jahr ein

Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt; sie können wiederernannt werden.

(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, die ihn vorgeschlagen hat.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

§ 63

(1) Der Verwaltungsrat berät den Leiter bei der Durchführung der Geschäfte.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Leiters,
2. die Dienstbezüge des Leiters und der leitenden Angestellten,
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß,
4. die Vorschläge zur Erhebung der Umlagen und Meldebeiträge gemäß § 75,
5. die Aufnahme von Krediten,
6. (weggefallen),
7. die Richtlinien für die Zulassung von Frachtenprüfstellen (§ 59).

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden. Die Geschäftsführung in diesen Ausschüssen obliegt dem Leiter.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesanstalt verpflichtet. Sie sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

§ 64

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat wählt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Ordentliche Sitzungen müssen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Weitere Sitzungen müssen anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Leiter oder der Bundesminister für Verkehr es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 65

(1) Der Leiter wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Bundesminister für Verkehr ernannt und unbeschadet der Vorschrift des § 76 Abs. 2 abberufen.

(2) Der Leiter und alle Angestellten der Bundesanstalt sind hauptberuflich tätig. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Unternehmen des Transportgewerbes oder der Spedition angehören.

§ 66

Der Leiter führt die Geschäfte der Bundesanstalt. Er hat dem Verwaltungsrat monatlich über den Stand der Geschäfte zu berichten.

§ 67

(weggefallen)

§ 68

(1) Der Leiter und die bei der Bundesanstalt Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesanstalt verpflichtet.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern hinsichtlich der Geschäftsvorgänge des einzelnen Unternehmers. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 69

Das Rechnungsjahr der Bundesanstalt ist das Kalenderjahr.

§ 70

Der Leiter hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und ausgeglichen sein.

§ 71

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; er ist dem Bundesminister für Verkehr spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 72

Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Leiter über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

§ 73

(1) Der Bundesrechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung vor. Er kann sich dabei eines Revisions- und Treuhandunternehmens bedienen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Prüfungsbericht dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, der die Entlastung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt.

§ 74

Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Bundesanstalt sinngemäß Anwendung.

§ 75

(1) Die Kosten der Bundesanstalt sind durch Umlagen zu decken. Die Höhe der Umlagen wird bei den Unternehmern des Güter- und Möbelfernverkehrs nach dem Frachtumsatz bemessen. Werden die Frachtunterlagen über eine Frachtenprüfstelle nach § 58 vorgeprüft, so ermäßigt sich die Umlage um einen angemessenen Satz. Es kann eine jährliche Mindestumlage für jede erteilte Genehmigung und für jedes im Güterfernverkehr eingesetzte bundesbahneigene Kraftfahrzeug festgesetzt werden. Jährliche Meldebeiträge werden erhoben von Abfertigungsspediteuren sowie von Unternehmen, denen nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder nach § 52 Abs. 4 eine Meldebestätigung erteilt ist.

(2) Die Umlagen und Meldebeiträge werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen und Meldebeiträge sind die der Bundesanstalt erwachsenden Kosten zugrunde zu legen. Überschüsse aus dem Geschäftsbetrieb sind zur Senkung der Umlagen und Meldebeiträge für das nächste Rechnungsjahr zu verwenden.

(4) Geldbußen der Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden zur Kasse der Bundesanstalt vereinnahmt.

§ 76

(1) Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Er kann vom Verwaltungsrat und vom Leiter Auskunft fordern und Einblick in alle Geschäftspapiere der Bundesanstalt nehmen.

(2) Stellt der Bundesminister für Verkehr fest, daß der Leiter der Bundesanstalt bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nicht gesetzmäßig handelt oder in erheblichem Umfang den Zwecken des Gesetzes zuwiderhandelt, so kann er den Leiter abberufen und vom Verwaltungsrat Vorschläge über eine Neubestellung des Leiters fordern. Kommt der Verwaltungsrat dieser Forderung nicht nach, so kann der Bundesminister für Verkehr die Aufgaben der Bundesanstalt durch von ihm Beauftragte wahrnehmen lassen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Beauftragten des Bundesministers für Verkehr entstehenden Kosten trägt die Bundesanstalt.

Neunter Titel

Aufsicht

§ 77

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der Vorschriften der §§ 53 bis 76 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

§ 78

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen,

1. wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung erheblich waren, wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
2. wenn die in § 22 Abs. 2 und in den §§ 26 bis 29 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt erheblich verletzt werden,
3. wenn der Unternehmer drei Monate lang kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung von § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,
4. wenn das Versicherungsverhältnis nach § 27 erloschen ist oder
5. wenn über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen,

1. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,
2. wenn der Unternehmer die sozialrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat oder wenn gegen Tarifvereinbarungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmern verstoßen worden ist,
3. wenn nach Erteilung der Genehmigung andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,
4. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. wenn der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat,
6. wenn der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat oder

7. wenn der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen den Offenbarungseid geleistet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 6 und 7 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist die Bundesanstalt zu hören.

§ 79

(weggefallen)

Dritter Abschnitt Güternahverkehr

Erster Titel

Allgemeiner Güternahverkehr

§ 80

Wer Güternahverkehr mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen gewerbsmäßig betreiben will (allgemeiner Güternahverkehr), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt; sie kann auf Antrag auf bestimmte Beförderungsfälle beschränkt werden. Für den Güterliniennahverkehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 90 bis 97.

§ 81

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sachkundig ist und
3. die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes als gewährleistet angesehen werden kann.

§ 82

Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 83

(1) Auf das Erlaubnisverfahren sind die Vorschriften des

§ 8 Abs. 2 und 3 über die Entscheidung in Zweifelsfällen sowie über die Begründung und Zustellung der Entscheidung,

§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung,

§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens im Ausland,

§ 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und

§ 19 über die Fortführung des Betriebs nach dem Tod des Unternehmers

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Güternahverkehrs, des Möbeltransports und der Spedition und Lagerei zu hören sind.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist der Erlaubnisbehörde die Erlaubnisurkunde zur Berichtigung vorzulegen.

(4) Wird nach § 103 Abs. 2 Nr. 5 eine Versicherungspflicht eingeführt, so darf die Erlaubnisurkunde dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27).

§ 83 a

§ 19 a ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften der §§ 80, 81 Nr. 2 und 3 und § 83 Abs. 2 erteilen kann.

§ 84

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr sind Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. In dem Tarif kann die Abrechnung oder die Nachprüfung der Abrechnung über eine Abrechnungsstelle angeordnet und die Entrichtung der dafür zu zahlenden Gebühren geregelt werden. Auf den Tarif sind die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2 und 3 unmittelbar sowie die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güternahverkehr,
2. den Speditionsnahverkehr und
3. den Möbeldahverkehr.

An Stelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(3) Für den Güterfernverkehr und den Güternahverkehr oder für ihre Zweige können gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden. In diesem Fall gelten die §§ 20 a, 21 a und 21 b unmittelbar sowie § 21 Abs. 2 entsprechend.

§ 84 a

Die Tarifkommissionen haben die Aufgabe, marktgerechte Beförderungsentgelte zu bilden.

§ 84 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen; er bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie ihren Sitz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Die Bundesminister für Verkehr und Wirtschaft sind berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 84 c

(1) Die Tarifkommissionen bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Tarifsachverständigen der in § 84 Abs. 2 genannten Gewerbebezweige (Unternehmer) und von Vertretern der Verlader. Die Mitglieder der Gruppe der Unternehmer werden auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden der beteiligten Gewerbebezweige, die Mitglieder der Gruppe der Verlader werden auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Agrarwirtschaft vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter.

(2) Für die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der Tarifkommission, das Erlöschen der Mitgliedschaft und das Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit ist § 62 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden; das gleiche gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 84 d

In der Tarifkommission beraten die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

§ 84 e

(1) Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader in der Tarifkommission über ein bestimmtes Beförderungsentgelt nicht einigen, so zeigt die Tarifkommission dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der ergebnislos verlaufenen Sitzung dem Vorsitzenden der erweiterten Tarifkommission an.

(2) Die erweiterten Tarifkommissionen bestehen jeweils aus der Gruppe der Tarifsachverständigen der Unternehmer, der Gruppe der Verlader, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Unternehmer und der Gruppe der Verlader benannten unabhängigen Beisitzer. Der Bundesminister für Verkehr beruft den Vorsitzenden

und die beiden Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren; er kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Die §§ 84 b und 84 c Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorsitzende der erweiterten Tarifkommission beruft diese innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(4) Die erweiterte Tarifkommission berät über das Beförderungsentgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader wiederum nicht einigen, so beschließt die erweiterte Tarifkommission über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

(5) Die von den Tarifkommissionen und den erweiterten Tarifkommissionen beschlossenen Beförderungsentgelte gelten als marktgerecht.

§ 84 f

(1) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen und der erweiterten Tarifkommissionen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, sofern er nicht vorher entscheidet, gegenüber der Tarifkommission innerhalb von drei Wochen und gegenüber der erweiterten Tarifkommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses sich äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Tarifkommission und innerhalb von einem Monat nach Eingang des Beschlusses der erweiterten Tarifkommission über die Genehmigung entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Tarifkommissionen oder der erweiterten Tarifkommissionen Beförderungsentgelte festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn eine Tarifkommission oder eine erweiterte Tarifkommission ein Beförderungsentgelt nicht beschließt; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) § 20 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die von ihm nach diesen Vorschriften genehmigten oder festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Beförderungsentgelte und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 84 g

Die Tarife können auch ohne Mitwirkung der Tarifkommissionen von der Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft festgesetzt und durch Rechtsverordnung erlassen werden, wenn sie nur für ein Land oder

einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat; die Landesregierung kann ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

§ 84 h

§ 32 mit Ausnahme des Absatzes 2 zweiter Halbsatz und des Absatzes 3 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

§ 85

(1) Die Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung der Unternehmer sind entsprechend anzuwenden, sofern Beförderungsbedingungen für den Güternahverkehr nach § 84 f Abs. 4 festgesetzt sind.

(2) Wird die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 103 Abs. 2 Nr. 5 eingeführt, so ist die Vorschrift des § 27 über die besonderen Pflichten der Unternehmer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 29 über die Buchführungspflicht gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 86

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 87

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 87 a

(1) Die Bundesanstalt unterstützt die Erlaubnisbehörde, soweit diese darüber zu wachen hat, daß der Unternehmer, der Güternahverkehr betreibt, der Spediteur und der Vermittler nach §§ 84 h, 32, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, und daß Güternahverkehr nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird. Sie wird dabei durch Ermittlungen in Einzelfällen, insbesondere auf Grund von Hinweisen der Erlaubnisbehörde, tätig. Die Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Bundesanstalt hat ferner — hinsichtlich Nummer 1 im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern — darüber zu wachen, daß die Rechtsvorschriften über

1. die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
2. die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

3. die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.

(3) Die Vorschriften der §§ 55, 56 finden Anwendung.

§ 87 b

(1) Die Unternehmer, die Güternahverkehr betreiben, haben bei der Bundesanstalt ihr Unternehmen und auf Verlangen der Bundesanstalt die im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger anzumelden. § 60 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung nach § 87 a und nach Absatz 1 dieser Vorschrift erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern, die Güternahverkehr betreiben, zu decken. Von den Unternehmen werden jährlich Meldebeiträge erhoben. § 75 findet entsprechende Anwendung.

§ 88

(1) Die Erlaubnisbehörde hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn

1. der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Erlaubnis erheblich waren, wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
2. Fest-, Mindest- oder Höchsttarife vorgeschrieben sind und die in § 22 Abs. 2 festgesetzten Verpflichtungen (Verbot tarifwidriger Vergünstigungen) oder die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchsttarife wiederholt gröblich verletzt werden,
3. die in § 85 Abs. 1 und in § 86 festgesetzten Verpflichtungen (Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung, Mitführen und Vorlegen der Erlaubnisurkunde) wiederholt gröblich verletzt werden,
4. die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 103 Abs. 2 Nr. 5 eingeführt wird und die in § 85 Abs. 2 festgesetzten Pflichten wiederholt gröblich verletzt werden oder
5. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers ergibt.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn

1. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,
2. der Unternehmer die sozialrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat oder wenn gegen Tarifvereinbarungen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitnehmern verstoßen worden ist oder
3. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen die Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 89

Es gelten nicht die Vorschriften

der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 88 für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn;

des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen;

der §§ 80, 81, 83, 86 und 88 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

Zweiter Titel

Landwirtschaftliche Sonderverkehre

§ 89 a

Die §§ 80 bis 89 über den allgemeinen Güternahverkehr und die §§ 90 bis 97 über den Güterlinienahverkehr sind nicht anzuwenden auf

1. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449) mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen oder Anhängern, sofern der Unternehmer nicht im Besitz der Erlaubnis für den Güternahverkehr ist,
2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art
 - a) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,
 - b) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung mit Zugmaschinen durchgeführt wird, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

§ 89 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für Beförderungen nach § 89 a Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzen.

(2) Soweit der Bundesminister für Verkehr von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

(3) Bei der Festsetzung der Entgelte sind die Selbstkosten für die Beförderung und die Belange der Milcherzeuger angemessen zu berücksichtigen.

§ 89 c

Wer Beförderungen nach § 89 a durchführt, unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Dritter Titel Güterliniennahverkehr

§ 90

(1) Wer Güternahverkehr im Sinne des § 80 zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betreiben will (Güterliniennahverkehr), bedarf außer der Erlaubnis der Genehmigung. Sie wird dem Unternehmer für seine Person, für die Einrichtung und den Betrieb der Linie, die Streckenführung und für die Zahl, Art und das Fassungsvermögen der Kraftfahrzeuge und den Tarif auf Zeit erteilt. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des § 22 sind unmittelbar und die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuwenden vermag.

(2) Als Güterliniennahverkehr gilt nicht der Zubringer- und Verteilerverkehr für die Verkehrsträger.

§ 91

(1) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 81 erfüllt sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den beantragten Linienverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden oder der beantragte Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen.

(3) Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen ist gegeben, wenn für den beantragten Verkehr kein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliegt, insbesondere

1. der beantragte Linienverkehr die Erfüllung der Verkehrsaufgaben, die andere bereits bestehende Unternehmen sachgemäß wahrnehmen, zu gefährden geeignet ist oder
2. der beantragte Linienverkehr einer dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs durch die bestehenden Verkehrsunternehmen vorgreift und wenn

bei einer Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsbedienung das vorhandene Unternehmen bereit und in der Lage ist, einer solchen Verbesserung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist Rechnung zu tragen.

(4) Liegen zur Befriedigung eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses mehrere Anträge vor, bei denen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, so entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wem die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 92

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Linienverkehr ausschließlich betrieben werden soll. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Landesverkehrsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Soll der Linienverkehr in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über den Ausgangspunkt, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde.

(3) Soll der Linienverkehr in mehreren Ländern betrieben werden, so findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde für die Bundesregierung der Bundesminister für Verkehr nach Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes durch Einzelweisung an die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.

§ 93

(1) Auf das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des

§ 13 über die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen,

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und Abs. 3 über Inhalt und Berichtigung der Urkunde,

§ 15 Abs. 4 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde und die in

§ 83 Abs. 1 genannten Vorschriften mit Ausnahme des § 14 Abs. 2

anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 3 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die nach § 92 zuständige Behörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt, als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretung des Güternahverkehrs und der Spedition und Lagererei und außerdem die zuständige Verwaltung der Eisenbahn, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören sind. Falls eine Genehmigung für den überwiegenden Teil der Strecke bereits einem anderen Unternehmer erteilt wurde, ist auch dieser Unternehmer zu hören.

(3) Die vorgeschriebene Anhörung der zuständigen Verwaltung der Eisenbahn entfällt im Land Berlin.

§ 94

Auf die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 30, 31 und 85 Abs. 1 über die Versicherungspflicht des Unternehmers, die Ausfertigung vorgeschriebener Beförderungs- und Begleitpapiere, die Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren sowie das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung anzuwenden. Die Vorschriften des § 84 h über die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum sind entsprechend anzuwenden.

§ 95

Auf allen Fahrten sind eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und vorgeschriebene Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 96

Die Vorschriften der §§ 77 und 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 über die Aufsicht der Genehmigungsbehörde und die Rücknahme der Genehmigung sind entsprechend anzuwenden.

§ 97

(1) Auf den Güterliniennahverkehr der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen sind die Vorschriften der §§ 90 bis 96 mit Ausnahme des § 91 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Wollen die Deutsche Bundesbahn und andere öffentliche Eisenbahnen Kraftfahrzeuge von Unternehmern einsetzen, so bedürfen die Unternehmer der Erlaubnis nach § 80. Die Genehmigungspflicht der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen bleibt unberührt.

(3) Die Deutsche Bundesbahn ist von der Pflicht befreit, sich gegen Schäden zu versichern (§ 27).

(4) Der von der Deutschen Bundesbahn und anderen öffentlichen Eisenbahnen betriebene Schienenersatzverkehr (§ 3 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 — Reichsgesetzblatt II S. 663) bedarf keiner Genehmigung.

Vierter Abschnitt

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 97 a

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) den

1. Unternehmern des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten ist die Bundesanstalt insbesondere auch zuständig

1. für Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Der Bundesanstalt obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

§ 97 b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 97 a verfügt die Bundesanstalt über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 97 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 97 c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97 a) haben die Unternehmer des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs der Bundesanstalt auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 97 b gilt entsprechend.

§ 97 d

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständige Behörde im Sinne der Artikel 5, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(2) Die Bundesanstalt ist auch die beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68.

(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68. § 55 findet Anwendung.

(4) Auf Beförderungen, für die Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(5) Auf Beförderungen im Güternahverkehr, die der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 unterliegen, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(6) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung der den Unternehmern des Güternahverkehrs nach der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 obliegenden Pflichten erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern des Güternahverkehrs zu decken. Die Höhe der Umlagen wird nach dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 fallenden Frachturnsatz bemessen. § 75 findet entsprechende Anwendung.

§ 97 e

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten oder geänderten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die §§ 20 a, 84 f finden keine Anwendung. Die Geltung der bereits nach §§ 20 a, 84 f erlassenen Tarife bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die durch wirksame Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Fünfter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 98

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Abschluß von Verträgen der in diesem Gesetz genannten Art in Abweichung von den gemäß § 20 Abs. 2, §§ 20 a, 22, 84 Abs. 1, §§ 84 f, 84 g, 89 b und 97 e verbindlichen Bedingungen, Tarifen und Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder
2. entgegen § 22 a Abs. 1 oder entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) eine Sonderabmachung vereinbart oder erfüllt,
 - a) die eine Gütermenge von weniger als 500 Tonnen in drei Monaten umfaßt, oder
 - b) obwohl ihn die Bundesanstalt auf die Unzulässigkeit der Sonderabmachung hingewiesen hat,
3. eine unzulässige oder eine höhere als die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5 oder § 84 h in Verbindung mit § 32 Abs. 5 zugelassene Provision vom Unternehmer fordert oder annimmt oder als Unternehmer zahlt oder
4. ein anderes als das durch Rechtsverordnung nach § 35 festgesetzte Entgelt fordert, annimmt oder zahlt.

§ 98 a

(weggefallen)

§ 99

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Güterfernverkehr oder § 90 Güterliniennahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein;
 - 1 a. entgegen § 12 Abs. 1 Güterfernverkehr in unzulässiger Weise betreibt;
 - 1 b. entgegen §§ 48, 49 Werkverkehr in unzulässiger Weise betreibt;

- 1 c. entgegen § 50 Werkfernverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Beförderungsbescheinigung zu sein;
- 1 d. entgegen § 80 Güternahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
2. Beförderungen im Güterfernverkehr, Güternahverkehr oder Werkverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das ein Standort entgegen § 6 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 nicht bestimmt worden ist;
3. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder vollziehbaren Anordnungen, sofern sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen, oder den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis zuwiderhandelt;
4. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter
- a) in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungstrecken unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) vorgeschriebene Papiere, die im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Stellen vorlegt oder sie bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit sich führt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen des § 32 Ladegut oder Laderaum vermitteln läßt oder
- d) gegen die in §§ 29, 85 Abs. 3 oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 angeordnete Buchführungspflicht verstößt;
5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 39, 40 Abs. 1, § 50 e Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86, § 87 a Abs. 3, § 87 b Abs. 1 Satz 1, § 89 letzter Halbsatz oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs verstößt oder
6. Ladegut oder Laderaum entgegen den Vorschriften des § 32 oder § 84 h vermittelt oder sonst gegen Bestimmungen dieser Paragraphen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 1 d und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer des Güterfern-, des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs
- a) entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) die Bundesanstalt nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,
- b) dem Artikel 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt oder
- c) der Bundesanstalt entgegen § 97 c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt;
2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs der Bundesanstalt entgegen Artikel 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt oder
3. als Unternehmer des Güterfern- oder nahverkehrs
- a) eine Sonderabmachung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) nicht schriftlich vereinbart,
- b) entgegen Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung nicht unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt mitteilt oder hierbei nicht alle Unterlagen vorlegt, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen,
- c) entgegen Artikel 5 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 5 Halbsatz 1 oder Artikel 5 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde durchgeführt oder
- d) entgegen § 97 d Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Bundesanstalt nicht monatlich die für die Überwachung der Son-

derabmachungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung erforderlichen Unterlagen vorlegt,

4. als Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 S. 16) oder als in dessen Betrieb tätige Person
- a) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für gewerbliche Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr der Bundesrepublik Deutschland verwendet,
 - b) entgegen Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftsgenehmigung an Dritte überträgt,
 - c) eine Gemeinschaftsgenehmigung, die abgelassen oder zurückgenommen oder widerrufen worden ist, benutzt,
 - d) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland benutzt,
 - e) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 4 der genannten Verordnung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,
 - f) das Fahrtenberichtsheft entgegen Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,
 - g) das Fahrtenberichtsheft entgegen Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
 - h) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht bei jedem Grenzübergang von der Eingangszollbehörde abstempeln läßt,
 - i) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen Behörde vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 b

(weggefallen)

§ 100

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach §§ 54, 87 a haben die Bundesanstalt und ihre Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten der Bundesanstalt haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ord-

nungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch die Bundesanstalt und ihre Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 101

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Genehmigungsbehörde.

§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Erlaubnisbehörde (§ 82), bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde und bei Verstößen, die den Güterliniennahverkehr betreffen, die Genehmigungsbehörde (§ 92).

§ 102 a

(1) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt.

(2) Die Bundesanstalt ist ferner Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen nach den §§ 98 und 99 a im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 103

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

1. über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
2. über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern- und Nahverkehrs,
3. über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden,

4. über die statistische Erfassung des Güternahverkehrs und über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr und
5. über die Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Durchgangsverkehrs sowie des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre

1. die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes auch für den nach diesem Gesetz freien Straßengüterverkehr eingeführt werden oder ausländische Unternehmer von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit werden,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 a dieses Gesetzes das Genehmigungsverfahren geregelt sowie abweichend von den Bestimmungen des § 78 dieses Gesetzes der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgesehen werden,
3. die Erteilung der Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr übertragen wird,
4. die Pflicht zur Einhaltung der Tarifvorschriften dieses Gesetzes aufgehoben wird, soweit es sich um Beförderungsfälle handelt, die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten genannt sind.

- (4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3. bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 103a

Die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

§ 103b

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt,

bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. Die Gebühren dürfen bei der Rücknahme von Genehmigungen fünfhundert Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen dreihundert Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostspflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebsitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

§ 104

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 105

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 106

(1) Genehmigungen, die auf Grund des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 306) erteilt worden sind, gelten fort.

(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.

(3) (weggefallen)

(4) Personen, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Güternahverkehrsgewerbe betrieben haben, gilt die Erlaubnis nach § 80 als erteilt; der Nachweis ist der nach § 82 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.

gen. Die Behörde stellt diesen Personen eine Bescheinigung aus, die als Urkunde im Sinne der §§ 15 und 86 gilt.

§ 107

Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen oder in ihrem Gebietsstand geändert werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsver-

ordnung anzuordnen, daß die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu sechs Jahren seit Wirksamwerden der Neugliederung weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes mit dem Gebietsstand, den sie am Tage vor dem Wirksamwerden der Neugliederung hatten, gelten, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1756/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 7. 75	L 179/1
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1757/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 7. 75	L 179/3
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1759/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	10. 7. 75	L 179/7
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1760/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	10. 7. 75	L 179/10
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1763/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 7. 75	L 179/15
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1764/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 7. 75	L 179/16
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1765/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 7. 75	L 179/18
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1766/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 7. 75	L 179/22
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1767/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 7. 75	L 179/24
9. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1768/75 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 7. 75	L 179/26
Andere Vorschriften		
8. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1758/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	10. 7. 75	L 179/5
7. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1762/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Äpfeln und Birnen während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1975/1976	10. 7. 75	L 179/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.